



OSCE Human Dimension Implementation Meeting  
Warschau, 24. September – 5. Oktober 2007

## Stellungnahme der Schweiz

### **WS 10 Gender-Sicherheitsaspekte - Prävention von Gewalt gegen Frauen (Häusliche Gewalt)**

Herr Vorsitzender,

Sämtliche Massnahmen, die dazu beitragen, dass die Rechte von Frauen gestärkt werden, sind zentral. Massnahmen zur Verminderung von Vulnerabilität von Frauen sind ein gewichtiger und bedeutungsvoller Teil der Arbeit in der Gewaltbekämpfung. Er ist allerdings unserer Meinung nach nicht hinreichend.

Der beste Schutz, den Frauen und Mädchen erhalten können, besteht grundsätzlich in einer konsequenten Umsetzung und Anwendung der Menschenrechte. Dafür gilt es nicht zuletzt, alle Akteure für die besondere Vulnerabilität und Perspektive der Frauen zu sensibilisieren und in Betracht zu ziehen, dass Frauen oft stärker und in anderen Formen Opfer von gravierenden Einschnitten in ihre Menschenrechte werden.

Herr Vorsitzender,

Die Schweiz hat in den letzten zwei Jahren viel versprechende Erfahrungen in der Bekämpfung der häuslichen Gewalt gemacht: Seit über zwei Jahren gelten Gewalt-handlungen in Ehe und Partnerschaft als Offizialdelikt – polizeiliche Interventionen sind somit unabhängig vom Willen der betroffenen Partnerinnen und Partner möglich.

Diesen Sommer trat auf nationaler Ebene zudem eine rechtliche Grundlage in Kraft, die es möglich macht, dass durch die Polizei Kontakt- und Aufenthaltsverbote ausgesprochen werden und die Gewalt ausübende Person aus der Wohnung weg gewiesen werden kann.

Die Massnahme dient einerseits dazu, dass das Opfer oder das mögliche Opfer vor (neuerlicher) Gewalt geschützt wird, andererseits dazu, dass eine Deeskalation der Gewaltsituation herbeigeführt werden kann.

Besonders erfolgreich ist eine Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen im Kanton Zürich: Es wurde ein Zusammenarbeitsmechanismus zwischen verschiedenen intervenierenden Stellen geschaffen, insbesondere zwischen den Strafverfolgungsbehörden, den Opferschutzstellen und den Gewaltbekämpfungsstellen, die mit Männern arbeiten. Das Ziel dieser koordinierten Zusammenarbeit ist es, die Intervention gegen Häusliche Gewalt zu optimieren, nämlich vor allem den Schutz und die Sicherheit gewaltbetroffener Personen zu verbessern, wie auch Täter und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen und deren Rückfallgefahr zu mindern.

Die Polizei kann vor Ort eine 14 Tage dauernde Wegweisung beziehungsweise ein Kontakt- oder Betretungsverbot gegen die tätliche Person verfügen. Sobald die Polizei eine Wegweisung verfügt, meldet sie die tätliche Person einer Nichtregierungsorganisation, die in der Arbeit mit Männern in der Gewaltbekämpfung spezialisiert ist. Diese Organisation nimmt im Auftrag des Kantons mit dem gewalttätigen Mann Kontakt auf. Sie informiert ihn über die rechtlichen Situation, erklärt ihm die weiteren möglichen, auch therapeutischen Schritte und leitet eine begleitende Nothilfe für die Person ein, um zu verhindern, dass die Person aufgrund der Umstände und im Gefühl der Wut und der Ohnmacht weitere Gewalttaten begeht.

Herr Vorsitzender,

In fast 300 Fällen wurden im ersten Quartal nach Anwendung der neuen Gesetzeslage und im Rahmen dieses Zusammenarbeitsmechanismus polizeiliche Schutzmassnahmen dieser Art angeordnet.

Die sogenannten „Männeransprachen“, also die Kontaktaufnahme von Beratern mit dem gefährdenden Mann, scheint auf die Männer eine entlastende und deeskalierende Wirkung zu haben. Die Bereitschaft der Männer, das Angebot des Gesprächs mit den Beratern anzunehmen, ist viel grösser als erwartet.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.